

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Illertissen (KiTa-Gebührensatzung)

Die Stadt Illertissen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Illertissen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Besuchsjahres. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Besuchsjahres zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Besuchsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten
- (2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Tag.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden pro Kind im Kindergarten folgende Gebühren erhoben. Maßgebend für die altersgemäße Zuordnung ist der Beginn des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

a.) Gebühren ab dem 01.09.2022

Buchungszeit	Kind ab 3	Kind unter 3
bis 4 Std./Tag	100 €	120 €
bis 5 Std./Tag	115 €	137 €
bis 6 Std./Tag	130 €	154 €

bis 7 Std./Tag	145 €	171 €
bis 8 Std./Tag	160 €	188 €
bis 9 Std./Tag	175 €	205 €
bis 10 Std./Tag	190 €	222 €

b.) Gebühren ab dem 01.09.2023

Buchungszeit	Kind ab 3	Kind unter 3
bis 4 Std./Tag	100 €	130 €
bis 5 Std./Tag	120 €	155 €
bis 6 Std./Tag	140 €	180 €
bis 7 Std./Tag	160 €	205 €
bis 8 Std./Tag	180 €	230 €
bis 9 Std./Tag	200 €	255 €
bis 10 Std./Tag	220 €	280 €

(3) Für jeden angefangenen Monat werden pro Kind in der Kinderkrippe folgende Gebühren erhoben:

a.) Gebühren ab dem 01.09.2022

Buchungszeit	Kinderkrippe
bis 4 Std./Tag	200 €
bis 5 Std./Tag	220 €
bis 6 Std./Tag	240 €
bis 7 Std./Tag	260 €
bis 8 Std./Tag	280 €
bis 9 Std./Tag	300 €
bis 10 Std./Tag	320 €

b.) Gebühren ab dem 01.09.2022

Buchungszeit	Kinderkrippe
bis 4 Std./Tag	210 €
bis 5 Std./Tag	240 €
bis 6 Std./Tag	270 €
bis 7 Std./Tag	300 €
bis 8 Std./Tag	330 €
bis 9 Std./Tag	360 €
bis 10 Std./Tag	390 €

(4) Für Umbuchungen während des Kindergartenjahres gemäß § 7 Abs. 5 der KiTa-Benutzungsatzung wird zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes jeweils eine Gebühr von 5 € fällig.

(5) Das Essensgeld wird den Gebührenschuldern gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen

- a) zwei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für beide Kinder jeweils nur 75 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
- b) drei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für alle drei Kinder jeweils nur 50 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
- c) jedes 4. und weitere Kind ist gebührenfrei.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches XII entsprechend.

§ 6 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.
- (2) Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Buchungsstunden oder die Anmeldung eines Geschwisterkindes.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Illertissen vom 01.09.2021 außer Kraft.

Illertissen, den 23.05.2022

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister